

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Stärkung der Kommunen im ländlichen Raum**

Dresden, 04.12.2017



Unterzeichner: André Barth
Datum: 04.12.2017

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunen im ländlichen Raum

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Kommunen des ländlichen Raumes trotz weiter zurückgehender Einwohnerzahlen und damit einer langfristig geringeren Finanzausstattung nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz finanziell in die Lage zu versetzen, die notwendige Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum zu erhalten. Zusätzlich sollen die Kommunen im ländlichen Raum die Möglichkeit haben, Infrastruktureinrichtungen gezielt auszubauen, um den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen attraktiv und lebenswert zu gestalten.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ländlicher Raum“

Mit diesem Gesetz wird der nicht rechtsfähige Fonds „Ländlicher Raum“ als Sondervermögen geschaffen. In den Fonds werden in dem Zeitraum von 2019 bis 2030 jährlich 250 Millionen Euro eingezahlt. Darüber hinaus können weitere Mittel aus dem Staatshaushaltsplan zugeführt werden.

Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen der Kommunen im ländlichen Raum.

Zu Artikel 2:

Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden und Landkreise im ländlichen Raum

Das Gesetz legt die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Ländlicher Raum“ fest. Zusätzlich wird das Verfahren geregelt.

C. Alternativen

Für die Erreichung der Zielsetzung einer kontinuierlichen Zusatzförderung der Kommunen des ländlichen Raumes gibt es keine Alternativen.

D. Folgewirkungen und Kosten

Über den gesamten Zeitraum von 2019 bis 2030 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 3.075 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus 3.000 Mio. Euro (12 x 250 Mio. Euro) Mehrausgaben für die Zuführungen an das Sondervermögen „Ländlicher Raum“ und 75 Mio. Euro (12 x 6,25 Mio. Euro) Mehrausgaben für den Fördervollzug zusammen.

E. Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände

Die nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Anhörung der kommunalen Landesverbände wird nachgeholt.

F. Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz zur Stärkung der Kommunen im ländlichen Raum Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ländlicher Raum“

§ 1 Errichtung

Der Freistaat Sachsen errichtet einen Fonds „Ländlicher Raum“ als Sondervermögen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

(1) Der Fonds dient der zusätzlichen Förderung von Maßnahmen der Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen und seiner Landkreise.

(2) Die Mittelverwendung richtet sich nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden im ländlichen Raum und der Landkreise vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Der Fonds erhält in den Jahren 2019 bis 2030 folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 250 Millionen Euro pro Jahr und
2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Mittel des Fonds werden nicht verzinst. Sie verbleiben im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Der Fonds ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft kann der Freistaat Sachsen dem Fonds Mittel nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stellen.

(4) Die Auszahlung der Mittel an die Empfänger erfolgt direkt aus dem Fonds.

(5) Rückzahlungen von den Empfängern werden in den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds vereinnahmt.

(6) Im Vorgriff auf die dem Fonds nach Absatz 1 Nummer 1 zufließenden Mittel kann der Fonds abweichend von § 26 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung über das vorhandene Fondsvermögen hinaus Verpflichtungen begründen.

§ 4 Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 5 Wirtschaftsplan

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anlage der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

§ 7 Auflösung

Der Fonds ist zum 31. Dezember 2033 aufzulösen. Das zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Restvermögen ist im Jahr 2034 dem Staatshaushalt zuzuführen.

Artikel 2

Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden im ländlichen Raum und der Landkreise

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die Durchführung von Maßnahmen der Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen und seiner Landkreise in den Jahren 2019 bis 2030. Hierfür stellt der Freistaat Sachsen aus seinem Fonds „Ländlicher Raum“ folgende Mittel zur Verfügung:

1. 250 Millionen Euro pro Jahr und
2. weitere Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(2) Als ländlicher Raum sind dabei sämtliche Räume des Freistaates Sachsen zu betrachten, die nach den im Landesentwicklungsplan 2013 zugrunde gelegten Kriterien auf der Grundlage aktueller Daten dem ländlichen Raum zuzuordnen sind.

§ 2

Mittelverteilung

(1) Die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich zu gleichen Teilen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum und den Landkreisen aufgeteilt.

(2) Die Verteilung der Mittel unter den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt nach ihrem Anteil an der Fläche im ländlichen Raum. Entsprechendes gilt für die Verteilung der Mittel unter den Landkreisen. Maßgeblich ist die Fläche zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Gemeinden, von denen eine Finanzausgleichumlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben wird, werden bei der Mittelverteilung nach Absatz 2 Satz 1 wie Gemeinden behandelt, die außerhalb des ländlichen Raumes liegen.

§ 3

Mittelverwendung und Verfahren

(1) Die Mittel sind für kommunale Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung und Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur sowie des gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum dienen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen des Breitbandausbaus,
2. Maßnahmen des Schulhausbaus,
3. Maßnahmen des Baus und des Ausbaus von Kindertagesstätten,

4. Maßnahmen des Straßenbaus,
5. Maßnahmen des Baus und Ausbaus von Sport- und Schwimmhallen,
6. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Betriebs und zur Unterhaltung von kommunalen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, Sport- und Schwimmhallen,
7. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
8. Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen zur Ansiedlung von Ärzten, Pflegediensten sowie sonstigen Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung,
9. Maßnahmen zur Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten,
10. Maßnahmen zur Bereitstellung einer gewerbegeeigneten Infrastruktur.

Die Mittel können auch zum Ersatz von Eigenmitteln bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln für diese Maßnahmen verwendet werden.

(2) Die Mittel werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien der fachlich zuständigen Staatsministerien für jede einzelne Maßnahme bewilligt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank, welche im Einvernehmen mit den Fachressorts handelt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien möglich.

(3) Zur Vorbereitung des Bewilligungsverfahrens erstellen die Landkreise jährlich getrennte Maßnahmepläne zur geplanten Verwendung der Mittel, die der Bestätigung durch die Staatskanzlei bedürfen. Die Aufstellung der Maßnahmepläne erfolgt im Einvernehmen mit den Kreisverbänden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

§ 4

Förderbedingungen

(1) Die Förderung wird bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

(2) Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2019.

(3) Die geförderte Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2031 vollständig abgenommen worden sein.

§ 5

Verwaltungsvorschrift

Das Nähere regelt eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei, des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Kultus, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

In dem Zeitraum von 2019 bis 2030 werden den Kommunen im ländlichen Raum jährlich 250 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, damit diese trotz zurückgehender Einwohnerzahlen und damit langfristig zurückgehender Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz die notwendige Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum erhalten können. Zusätzlich erhalten sie damit die Möglichkeit, Infrastruktureinrichtungen gezielt auszubauen, um den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen attraktiv und lebenswert zu gestalten. Dazu wird mit Artikel 1 der Fonds „Ländlicher Raum“ als Sondervermögen errichtet, dem die 250 Mio. Euro jedes Jahr aus dem Staatshaushaltsplan zugeführt werden. Artikel 2 regelt die Mittelverteilung an die Gemeinden im ländlichen Raum und Landkreise.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

(Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ländlicher Raum“)

Zu § 1 (Errichtung)

Durch § 1 wird der Fonds „Ländlicher Raum“ als Sondervermögen geschaffen.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung)

Der Fonds ermöglicht es dem Freistaat Sachsen, den Kommunen im ländlichen Raum zusätzliche Fördermittel für kommunale Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 verweist hinsichtlich der Mittelverwendung auf das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden im ländlichen Raum und Landkreise, welches Gegenstand des Artikels 2 ist.

Zu § 3 (Vermögen des Fonds und Finanzierung)

Absatz 1 regelt die jährlichen Zuführungen aus dem Staatshaushalt sowie den Zeitraum, in dem die Zuführungen erfolgen.

Nach Nummer 1 werden dem Fonds jährlich 250 Mio. Euro zugeführt.

Nach Nummer 2 können weitere Zuführungen aus dem Staatshaushalt erfolgen.

Absatz 2 regelt, dass eine Verzinsung der Mittel nicht erfolgt.

Nach Absatz 3 stellt der Freistaat Sachsen die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicher.

Absatz 4 legt fest, dass die Auszahlungen unmittelbar aus dem Fonds vorgenommen werden.

Sämtliche Rückzahlungen werden gemäß Absatz 5 von den Ausgabetiteln des Fonds abgesetzt.

Absatz 6 enthält die Ermächtigung, im Vorgriff auf die Zuführungen der folgenden Jahre Verpflichtungen begründen zu können. Damit werden überjährige Bewilligungen ohne gesonderte Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht.

Zu § 4 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Stellung im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Fonds werden durch § 4 festgelegt.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Durch die Darstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds in einem Wirtschaftsplan, der Anlage des jeweiligen Staatshaushaltsplanes wird, erfolgt die Offenlegung der geplanten Mittelverwendung.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 normiert, dass das Staatsministerium der Finanzen zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen hat, die als Anlage der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen beigelegt wird.

Zu § 7 (Auflösung)

§ 7 legt den Zeitpunkt der Auflösung des Fonds und die Zuführung des Restvermögens an den Staatshaushalt fest.

Zu Artikel 2

(Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden und Landkreise im ländlichen Raum)

Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)

In Absatz 1 wird geregelt, dass der Freistaat Sachsen den Gemeinden im ländlichen Raum und Landkreisen im Zeitraum 2019 bis 2030 jährlich 250 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird.

Absatz 2 definiert den Begriff des „ländlichen Raumes“ und grenzt damit räumlich das Fördergebiet ein.

Zu § 2 (Mittelverteilung)

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß Absatz 1 hälftig zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreisen aufgeteilt.

Nach Absatz 2 wird die Hälfte, die den kreisangehörigen Gemeinden zusteht, unter diesen nach ihrem jeweiligen Anteil an der Fläche des ländlichen Raumes aufgeteilt.

Eine entsprechende Aufteilung findet für die Hälfte statt, die den Landkreisen zusteht.

Nach Absatz 3 werden Gemeinden von der Mittelverteilung ausgenommen, die aufgrund einer erhöhten Finanzkraft nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

ausgleichspflichtig sind. Diese werden auch bei der Berechnung nach Absatz 2 Satz 1 insofern nicht berücksichtigt, als ihre Fläche aus der Gesamtfläche des ländlichen Raumes herauszurechnen ist, die die Grundlage der Verteilung unter den kreisangehörigen Gemeinden darstellt.

Zu § 3 (Mittelverwendung)

Absatz 1 sieht die Verwendung der Mittel für Maßnahmen der Kommunen im ländlichen Raum vor, deren Zwecke die Erhaltung und Verbesserung der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie des gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum sind.

Absatz 2 regelt die Einzelbewilligung jeder Maßnahme auf der Grundlage der maßgeblichen Fördervorschriften sowie die zuständige Bewilligungsstelle.

Mit Absatz 3 wird dem Förderverfahren ein Verfahren zur Erstellung von Maßnahmeplänen vorgeschaltet, welches mit der Bestätigung der Maßnahmepläne durch die Staatskanzlei endet.

Zu § 4 (Förderbedingungen)

§ 4 legt die Förderbedingungen fest, die abweichend von den vorhandenen bzw. zu schaffenden Förderbestimmungen einheitlich für die Bewilligung der Mittel des Fonds „Ländlicher Raum“ gelten sollen.

Zu § 5 (Verwaltungsvorschrift)

Durch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller beteiligten Ministerien sollen:

1. die zu fördernden Tatbestände ergänzt und konkretisiert,
2. die Fördervoraussetzungen,
3. Zuwendungsbestimmungen und
4. das Verfahren zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung sowie zur Erstellung und Bestätigung der Maßnahmepläne geregelt werden.